

Quelle:

www.lazarus.at/2017/01/03/arbeiterkammer-noe-drohende-ueberlastung-in-der-pflege-aufzeigen

Arbeiterkammer NÖ: Drohende Überlastung in der Pflege aufzeigen!



Personalengpässe und drohende Überforderung wirken sich nicht nur auf die betroffenen Mitarbeiter*innen negativ aus, im Gesundheits- und Sozialbetreuungsbereich können sie auch das Leben und die Gesundheit von PatientInnen oder KlientInnen gefährden. Dies ruft - aus Anlass des jüngsten Pflegeskandals - die Zeitschrift für Gesundheitsberufe „[Am Puls](#)“ der AK-NÖ in ihrer aktuellen Ausgabe in Erinnerung.



Daher sollten Mitarbeiter*innen überlastende oder gefährdende Arbeitssituationen vor allem immer dann, wenn Schäden drohen, dem/der zuständigen Vorgesetzten schriftlich melden. Rechtlich könne man diese Meldungen auf die dienstliche Treuepflicht und auf die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes stützen, so die AK-Experten: Je nachdem welcher Gesichtspunkt dabei überwiegt, kann man sie zum Beispiel „Gefährdungsanzeige“ (weist auf eine Gefährdung z.B. von Mitarbeitenden oder PatientInnen hin) oder „Strukturmängelanzeige (macht auf organisatorische Mängel aufmerksam) nennen.

Die nachweisbare (schriftliche) Meldung von Überlastungen bzw. Gefährdungen kann sich im Falle eines Schadens haftungsbefreiend bzw. haftungsmildernd für den/die MitarbeiterIn auswirken. Wenn aufgrund einer

(nachweislich) gemeldeten Überlastungssituation ein Fehler passiert, ist aufgrund der Organisationsverantwortung wohl zunächst der Arbeitgeber haftbar, außer seitens des/der Beschäftigten liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Vorgesetzte, die die Überforderung der Mitarbeitenden hätten erkennen können oder gar erkannt,

verletzen die Fürsorgepflicht gegen über den ihnen unterstellten Mitarbeiter*innen und haften selbst auch wegen Fahrlässigkeit, wenn andere aufgrund der Überforderung des Mitarbeitenden zu Schaden kommen.

Vorgesetzte müssen daher ebenfalls alles Erforderliche tun, um eine hinreichende Personalausstattung zu gewährleisten und - wenn es gar nicht mehr anders geht - muss konsequenter Weise das Leistungsangebot der Einrichtung - vorübergehend oder dauerhaft - eingeschränkt werden.



[Der „Werkzeugkoffer“ der AK-NÖ zu diesem Thema kann hier abgerufen werden.](#)